

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹

des Landkreises Vechta

über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr ab dem 01. Januar 2024

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, das im Jahr 2023 erfolgreich eingeführte Deutschlandticket als digitales und deutschlandweit gültiges Angebot für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) über das Jahr 2023 hinaus fortzuführen. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

Die Einführung des Deutschlandtickets ist zum 1. Mai 2023 erfolgt. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG)² angepasst. Für das Einführungsjahr 2023 haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstanden sind, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Für das zweite Anwendungsjahr hatte sich die Ministerpräsidentenkonferenz zusammen mit dem Bundeskanzler darauf verständigt, dass überschüssige Ausgleichsmittel des Einführungsjahres in das zweite Anwendungsjahr übertragen werden. Zudem wurden die Verkehrsminister beauftragt Vorschläge zu entwickeln, so dass ein Nachschuss im Jahr 2024 ausgeschlossen werden kann.

Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und stellt einen Baustein für eine Attraktivierung desselben dar. Daneben soll mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt werden.

Auf dieser Grundlage haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien regeln die Ausreichung dieser Finanzmittel durch die

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

² Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378 ,2395), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 107).

Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die Muster-Richtlinien wurden von den Ländern jeweils auf die konkreten Verhältnisse vor Ort angepasst und umgesetzt. Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen. Diese Umsetzung erfolgt für das Land Niedersachsen durch die Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 vom 2.5.2023³ (im Folgenden: Richtlinie Niedersachsen Deutschlandticket 2023).

Da es den Aufgabenträgern obliegt, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Unternehmen des SPNV (Eisenbahnverkehrsunternehmen) und des ÖPNV (Verkehrsunternehmen) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln, hat der Regionalverband Großraum Braunschweig vor diesem Hintergrund eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung erlassen⁴. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Vechta tätigen Verkehrsunternehmen zur Anerkennung des Deutschlandtickets bis zum 31.12.2023 sowie einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 sowie die Richtlinie Niedersachsen Deutschlandticket 2023. Hierdurch wurden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Vechta umgesetzt.

Am 16. November 2023 hat der Bund (in Abstimmung mit den Ländern) neue Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln in der **Anlage 3 Anhang 1** (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024) verabschiedet. Das Land Niedersachsen hat den Entwurf seiner entsprechenden Richtlinie⁵ am 23. November 2023 (**Anlage 3 Anhang 2** (im Folgenden: Richtlinien-Entwurf Niedersachsen Deutschlandticket 2024) veröffentlicht.

Um eine rechtssichere Fortsetzung des Deutschlandtickets in seinem Zuständigkeitsbereich über den 31.12.2023 hinaus zu gewährleisten, erlässt der Landkreis Vechta zunächst befristet bis 30. April 2024 die nachfolgende Satzung.

³ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023) (Nds. MBl. Nr. 16/2023, S. 361).

⁴ Satzung allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ des Regionalverbandes Großraum Braunschweig über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr vom 29.09.2023 (Amtsblatt Nr. 47 / 2023 vom 29.09.2023).

⁵ Siehe dazu: NLT-RdSchr. Nr. 1286/2023 vom 20.11.2023.

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)⁶, § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG)⁷, § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)⁸ sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Vechta die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im ÖPNV nach § 1 Abs. 2 NNVG und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 2.4) öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 9) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziffern 2.2 und 2.3 anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“) und zu kontrollieren. Zudem haben die Verkehrsunternehmen grundsätzlich einen Nachweis zu erbringen, dass sie ernsthafte Bemühungen zur Einführung des Vertriebs des Deutschlandtickets unternommen haben. Eine Befreiung von dieser Nachweispflicht kann dadurch erlangt werden, dass das jeweilige Verkehrsunternehmen den entsprechenden Nachweis erbringt oder das Deutschlandticket tatsächlich vertreibt.

2.2 Die Tarifanerkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den jeweils gültigen Tarifbestimmungen Deutschlandticket (Stand derzeit vom 7. März 2023) (**Anlage 2**), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die jeweils gültigen Tarifbestimmungen werden als Anlage 2 dieser Satzung beigelegt. Eine Änderung der Tarifbestimmungen muss spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten ortsüblich bekanntgemacht werden. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem nach Nr. 4 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschüssige Einnahmen abzugeben gemäß dem Beschluss für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zusage der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf

⁶ Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).

⁷ Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz, verkündet als Art. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Neuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. 1995, S. 180), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 53).

⁸ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588).

Basis des „Leipziger Modellansatzes vom 20.03.2023 (Regelungen zur Einnahmeaufteilung) in der Fassung des Umlaufbeschlusses vom 08.04.2023 (**Anlage 5**). Soweit ein Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungen auch in den Bezirken anderer Aufgabenträger erbringt, gilt die Verpflichtung nach dem vorstehenden Satz für das Verkehrsunternehmen, wenn das Unternehmen im Verhältnis zu diesen anderen Aufgabenträgern ebenfalls einen Ausgleichsanspruch erwirbt, der dem Anspruch nach dieser allgemeinen Vorschrift und den Vorgaben der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 entspricht, und wenn der Aufgabenträger eine entsprechende Verpflichtung bzgl. der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung auch für alle anderen in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen schafft, die Ausgleichszahlungen nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 erhalten.

- 2.3 Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifiergenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifierträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.
- 2.4 Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten (Anlage 4).
- 2.5 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Vechta – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Einrichtung im Sinne des Art. 2 Buchstabe b) a.E. der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat.

3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften⁹

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste) oder einer allgemeinen Vorschrift (eigenwirtschaftlicher Verkehr) erbracht werden, gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags/der allgemeinen Vorschrift einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag /die allgemeine Vorschrift eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifierkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Das Gleiche gilt für alle weiteren Pflichten im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket (die Datenbereitstellungspflicht, die Pflicht bestehende Einnahmeansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. die

⁹ Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser allgemeinen Vorschrift besteht als allgemeine Vorschrift im Landkreis Aurich die Satzung zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Vechta, in Kraft getreten am 01.01.2017.

Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben, vgl. Ziff. 4.3 **Anlage 3 Anhang 1**.

4. Ex ante-Ausgleich

- 4.1 Den Verkehrsunternehmen wird nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift ein Ausgleich für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile gewährt. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets („Mit-Fall“) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife („Ohne-Fall“) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweils zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung, die vom Landkreis Vechta mit den dieser allgemeinen Vorschrift unterworfenen Verkehrsunternehmen abgeschlossen werden können, nach diesen Grundsätzen zu regeln.
- 4.2 Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 % der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.
- 4.3 In Bezug auf die Ermittlung der Höhe des ex ante-Ausgleichs gelten die Nrn. 5.4.1 bis 5.4.8 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024.
- 4.4 Zusätzlich ggf. auszugleichen ist ein Rückgang des ex ante-Ausgleichs aus einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag, der darauf beruht, dass die dem Aufgabenträger zustehenden Fahrgelderlöse durch das Deutschlandticket rückläufig sind (Schaden aus Anreizsystem im Bruttovertrag).
- 4.5 Für vollständig neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte des Jahres 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden. Eine Fortschreibung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen im Verhältnis zu der Veränderung der Betriebsleistungen gegenüber dem Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019 nach Nr. 5.4.1.1 Satz 8 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 erfolgt nicht, soweit bei der Ermittlung der Soll-Einnahmen die Betriebsleistungsveränderung durch die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten aus dem Referenzzeitraum oder Prognosedaten bereits berücksichtigt ist. Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des Landkreises Vechta oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen.
- 4.6 Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben, ist sicherzustellen, dass ein ex ante-Ausgleich für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt wird. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und der hierfür gewährte ex ante-Ausgleich im Rahmen der Nachweisführung (dazu Ziffer 6) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.

- 4.7 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften erbracht werden, ist der ex ante-Ausgleich zunächst für die Anwendung der gesetzlichen Tarifvorgaben (z.B. SGB IX), sodann für die Festlegung des Höchsttarifs im Ausbildungsverkehr (z.B. § 7a NNVG) im Gebiet des Landkreises Vechta und zwingend als nächster Berechnungsschritt für die Anwendung des Deutschlandtickets zu ermitteln; sofern vorgesehen, sind als letzter Schritt freiwillige Ausgleichsleistungen des Landkreises z.B. Anwendung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste, zu berechnen.
- 4.8 Soweit Tarifausgleichsregelungen auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge (Bestands-öDA) oder anderer allgemeiner Vorschriften (Bestands-aV) erbracht werden, ermittelt sich der ex ante-Ausgleich für alle Höchsttarife sequenziell gemäß der folgenden Erlöspositionen:
- 1) Ermittlung der Erlöse auf Grundlage der verbindlichen Prognose der Einnahmeverteilung des VGV (entsprechend Einnahmeverteilungsvertrag)
 - 2) Ausgleichszahlungen aus gesetzlichen Tarifvorgaben (§ 228 SGB IX)
 - 3) Ausgleichszahlungen aus der Festlegung des Höchsttarifs im Ausbildungsverkehr (z.B. § 7a NNVG)
 - 4) Ausgleichsbetrag aus allgemeiner Vorschrift Deutschlandticket, abzüglich der Ausgleichszahlungen für den allgemeinen Tarif (Jedermann tariff) – sofern vorgesehen-, des Ausbildungstarifs, als Höchsttarif aus dem Vorjahr
- 4.9 Zudem müssen die betreffenden Verkehrsunternehmen, die von bedarfsabhängige Verkehre anbieten, angesichts der zu erwartenden höheren Nachfrage durch die Einführung des Deutschlandtickets mit einem höheren Defizit durch nicht kostendeckende Fahrgelderträge rechnen. Dieses Defizit kann wegen der begrenzten Ausgleichsleistungen auf Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags möglicherweise nicht entsprechend der tatsächlichen Mindererträge ausgeglichen werden.
- 4.10 Der Landkreis Vechta kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen zur Anwendung des Deutschlandticket treffen.

5. Vermeidung einer Überkompensation (ex post-Kontrolle)

- 5.1 Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Nr. 6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen und der Ausgleich auf den Wert des finanziellen Nettoeffektes zu begrenzen.
- 5.1.1 In Bezug auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets können nach Maßgabe der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.
- 5.1.2 In Bezug auf die Ermittlung der Erträge gilt: Das Verkehrsunternehmen ist zur Anwendung des bundesweiten Clearingverfahrens zur Zusehung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes vom (Beschluss vom 20.03.2023 in der Fassung des Umlaufbeschlusses vom 08.04.2023) (Anlage 5) verpflichtet. Zugleich erkennt das Verkehrsunternehmen etwaige Regelungen der Einnahmeverteilung des

Tarifs der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Vechta (VGV-Tarif) in der jeweils gültigen Fassung an.

- 5.1.3 Ungeachtet der Geltung dieser allgemeinen Vorschrift für das gesamte Gebiet des Landkreises Vechta richtet sich die ex post-Kontrolle jeweils nach den unterschiedlichen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und allgemeinen Vorschriften, die innerhalb des Landkreises bestehen; das bedeutet, dass die Erlöse aus dem Verkauf des Deutschlandtickets in dem jeweiligen Gebiet des Landkreises Vechta in dessen Trennungsrechnung zu berücksichtigen sind.
- 5.2 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die ex post-Kontrolle wird wie folgt gewährleistet:
- 5.2.1 Im Falle von wettbewerblich vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Leistungen des ÖPNV nach dem Bruttoprinzip erfolgt die ex post-Kontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift abschließend nach Maßgabe der ex post-Kontrolle des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags (siehe Ziffer 3).
- 5.2.2 Im Falle wettbewerblich vergebener öffentlicher Dienstleistungsaufträge zur Erbringung von Leistungen des ÖPNV nach dem Nettoprinzip erfolgt die ex-post-Kontrolle zumindest einmal während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Alternativ kann eine ex post-Kontrolle über eine bestehende allgemeine Vorschrift erfolgen. Dies gilt auch für eigenwirtschaftliche Verkehre, unabhängig davon, ob diese Unternehmen ggf. eigentlich nicht dem Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift unterliegen sollten. In den beiden letztgenannten Fällen ist eine jährliche Kontrolle erforderlich. Die Ausgleichsleistung aus der Tarifierkennung des Deutschlandtickets darf in beiden Fällen den finanziellen Nettoeffekt nach Ziffer 4.1 und nach Ziffer 5.1 nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 kann durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigt werden.
- 5.2.3 Die aufgrund der Verweisung nach Ziffer 5.2.2 durchgeführte ex post-Kontrolle bildet zugleich den Nachweis der Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift. Im Falle einer Überkompensation (gem. finanziellen Nettoeffekt nach Ziffer 5.1) führt die Rückerstattung des im Rahmen der Überkompensation festgestellten Betrages zur Befreiung der Rückerstattungspflicht in entsprechender Höhe des festgestellten Überkompensationsbetrages aus der weiteren allgemeinen Vorschrift (Beispiel: Führt die Überkompensationsprüfung aus dieser allgemeinen Vorschrift zu einer Überkompensation in Höhe von X Euro, mindert sich der Wert der Überkompensation aus der allgemeinen Vorschrift Regionalbus, um den gleichen Betrag, v.v.). Eine Überkompensation in einer allgemeinen Vorschrift kann nicht mit einer etwaigen Unterkompensation aus der anderen allgemeinen Vorschrift verrechnet werden.
- 5.2.4 Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall überdies als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem wettbewerblichen Vergabe- oder

Genehmigungsverfahren vergeben wurden und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Genehmigung, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrunde liegenden Verkehrsdiensten erzielt hätte. Die Berechnungen einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Landkreis Vechta oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Ziffer 6.5). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifierkennung in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Ziffer 4 bis zum 10.03.2026 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen.

- 5.2.5 Im Falle eines direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages erfolgt die ex post-Kontrolle nach Maßgabe des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifierkennung/-anerkennung des Deutschlandtickets nach Ziffer 4.1 im Sinne von Ziffer 5.1 nicht übersteigen. In Bezug auf die Gegenüberstellung der Tarifeinnahmen und Kosten gemäß Ziffer 5.1 wird eine Überkompensation über die Regelungen der Nrn. 5.4.1 bis 5.4.8 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 zur Ermittlung der Differenz der Tarifeinnahmen und zu den ansetzbaren Kosten bzw. anzurechnenden Einsparungen sowie über die Vorgaben zur vollständigen Transparenz über die Daten und die Grundlagen der Kalkulation des Verkehrsunternehmens ausgeschlossen. Kosten werden der ex post-Kontrolle nur unterworfen, wenn sie zusätzlich als Ausgleich nach Ziffer 5.1.1 geltend gemacht werden bzw. aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entfallen (siehe auch Nr. 6.1 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024). Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation nach Maßgabe des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. der allgemeinen Vorschrift zurückzuzahlen. Hilfsweise hat die Verzinsung entsprechend der Bekanntmachung der EU-Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen (2019/C 247/01)¹⁰ zu erfolgen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führende Umstände eingetreten sind. Bei Eintritt einer auflösenden Bedingung entsteht der Rückzahlungsanspruch im Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung.

6. Darlegungs- und Nachweispflichten

- 6.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des ex ante-Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung

¹⁰ Abl. C 247/1 vom 23.7.2019, Bekanntmachung der Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen (2019/C 247/01).

dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Dies gilt insbesondere auch für die Erstellung der Prognoserechnung gemäß Ziffer 7.2.

6.2 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet sicherzustellen, dass gemäß **Anlage 5** die Fahrausweisverkäufe an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie erfolgt einmalig monatsscharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

6.3 Vorzulegen sind für das Jahr 2019 sowie für das jeweils abzurechnende Jahr bis zum 10.03. des zweiten dem abzurechnenden Jahr folgenden Kalenderjahres:

- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften oder dem Verkehrsunternehmen zugeschiedenen Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet.
- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Tarifeinnahmen differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen.
- soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung bis zum 10.03. des dem abzurechnenden zweiten Jahr folgenden Kalenderjahres nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet nicht statt.
- die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt.
- Nachweise über die erzielten Einnahmen sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen.
- Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich des hierfür gewährten ex ante-Ausgleichs; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und des hierfür gewährten ex ante-Ausgleichs nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist.
- Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Ziffer 5.2 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten.

- 6.4 Der Landkreis Vechta kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Ziffer 6.3 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann der ex ante-Ausgleich für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.
- 6.5 Der Landkreis Vechta kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 6.6 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Richtlinie Deutschlandticket 2024 diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Vechta getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.
- 6.7 Es handelt sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB. Nach dieser Vorschrift ist Subventionsbetrug strafbar.

7. Abwicklung des ex ante-Ausgleichs, Abschlagszahlungen, Antragsverfahren

- 7.1 Soweit in dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder der Umsetzungsvereinbarung keine entsprechende Regelung getroffen wird, gewährt der Landkreis Vechta dem Verkehrsunternehmen Abschlagszahlungen auf Grundlage der Prognoserechnungen gemäß Ziffer 7.2 für die aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets zu erwartenden Mindereinnahmen von mindestens 90 Prozent in mehreren Teilzahlungen.
- 7.2 Die Verkehrsunternehmen erhalten für die Monate Januar 2024 bis April 2024 auf Antrag eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig gewährten Ausgleichsleistungen. Der Antrag auf die erste Abschlagszahlung ist bis zum 29. Februar 2024 über das ggf. vom Land bereitgestellten Online-Portals zu stellen. Der Betreiber des Online-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist. Verkaufsdaten auf entsprechende Anforderung von Verkehrsunternehmen zu erstellen; hierzu sind die zu meldenden Verkaufsdaten zu aktualisieren und entsprechend zu begründen. Der Regionalverband Großraum Braunschweig entscheidet auf dieser Basis über eine erforderliche Anpassung der Abschlagszahlungen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die für die Prognoserechnung notwendigen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Die endgültige Ermittlung des ex ante-Ausgleichs nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Ziffer 7.1. Dies beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit

Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

8. Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- 8.1 Der Landkreis Vechta ist über den auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten ex ante-Ausgleich berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, ist der ex ante-Ausgleich nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil des ex ante-Ausgleichs auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit dem ex ante-Ausgleich dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.
- 8.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein ex ante-Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- 9.1 Diese allgemeine Vorschrift wird als Allgemeinverfügung nach ihrem Erlass nach Maßgabe der geltenden Hauptsatzung bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Landkreises Vechta eingestellt.
- 9.2 Diese allgemeine Vorschrift gilt nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorgaben ab dem 01.01.2024 und entsprechend der hier definierten Standards.
- 9.3 Diese allgemeine Vorschrift tritt am 30.06.2024 außer Kraft. Sie kann durch allgemeine Vorschrift in Form der Satzung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2024 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung).
- 9.4 Der Landkreis Vechta kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Niedersachsen keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellt, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

30.11.2023

Anlagen

Anlage 1: nicht belegt

Anlage 2: Jeweils gültige Tarifbestimmungen Deutschlandticket (Stand derzeit vom 7. März 2023)

Anlage 3:

Anhang 1: Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023 (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024)

Anhang 2: Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Niedersachsen (Richtlinien-Entwurf Niedersachsen Deutschlandticket 2024), veröffentlicht durch Rundschreiben Nr. 1315/2023 des niedersächsischen Landkreistages (NLT-RdSchr. Nr. 1286/2023 vom 20.11.2023)

Anlage 4: Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets entsprechend der Regelungen von Bund und Ländern in der jeweiligen aktuellen Fassung

Anlage 5: Beschluss für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zusage der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes vom 20.03.2023 (Regelungen zur Einnahmeaufteilung) samt Beschluss Koordinierungsrat (Umlaufbeschluss vom 06.04.2023)